

1969	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1969	Nr. 57
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr Bundesgesetzbl. III 9241-9	749
10. 7. 69	Vierte Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung	751
4. 7. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1708 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961) Bundesgesetzbl. III 400-2	752

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 44 und Nr. 45	753
Verkündungen im Bundesanzeiger	754
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	754

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere,
Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen
im Werkfernverkehr**

Vom 7. Juli 1969

Auf Grund des § 52 Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 697), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 19. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 557), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1464), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr vom 18. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1357), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, zusammenfassende Übersichten und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) An Stelle des in § 1 bestimmten Formblatts kann, wenn für jede Be- und jede Entladestelle das Rohgewicht je Güterart vor Antritt der Fahrt feststeht, eine Monatsübersicht nach Formblatt der Anlage 2 mitgeführt werden, in die alle Beförderungen im Werkfernverkehr durch dasselbe Kraftfahrzeug fortlaufend für einen Kalendermonat einzutragen sind. § 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung mit der weiteren Maßgabe, daß die Spalten 7 bis 13 der Monatsübersicht nicht vor Antritt der Fahrt ausgefüllt zu werden brauchen. § 6 Abs. 1 letzter Satz findet Anwendung.

(2) Wird als Beförderungs- und Begleitpapier eine Monatsübersicht nach Formblatt der Anlage 2 mitgeführt, so müssen für jede Be- und jede Entladestelle die weitergehenden Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 aus mitgeführten sonstigen Unterlagen hervorgehen.“

3. § 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine zusammenfassende Übersicht aller in einem Kalendermonat begonnenen Beförderungen

ist nach Formblatt der Anlage 2 für jedes im Werkfernverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug von mehr als 1 t Nutzlast oder für jede im Werkfernverkehr eingesetzte Zugmaschine gesondert bis zum zwanzigsten Tag des folgenden Kalendermonats der Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, in deren Bereich das eingesetzte Kraftfahrzeug seinen Standort hat, einzureichen; Fortsetzungsblätter sind an das Hauptblatt anzuheften. Die Bundesanstalt kann im Einvernehmen mit dem Kraftfahrt-Bundesamt in Ausnahmefällen Abweichungen von diesem Formblatt zulassen.

(2) Die für die statistische Erfassung aller Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr erforderlichen Angaben werden aus der nach Absatz 1

eingereichten Übersicht entnommen; die Außenstelle leitet die Monatsübersicht an das Kraftfahrt-Bundesamt weiter."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1969

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Hesse

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung**

Vom 10. Juli 1969

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1374), wird verordnet:

§ 1

Die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 17. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1149), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 16. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei oder einfuhrumsatzsteuerermäßigt ist die Einfuhr der in den §§ 32 bis 73 — ausgenommen § 37 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 und 4, § 43 Abs. 1 und § 57a — und in § 121 der Allgemeinen Zollordnung in der

jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften.“

2. In § 2 wird hinter der Nummer 11 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. die Einfuhr gefüllter Umschließungen, wenn sie für die in ihnen verpackten Gegenstände üblich sind und sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung keinen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1969

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 1969 — 1 BvL 1/63, 1 BvL 1/64 und 1 BvL 10/66 —, ergangen auf Vorlagen des Amtsgerichts Marbach a. N. und des Amtsgerichts Osnabrück, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1708 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nummer 9 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) ist, soweit er dem unehelichen Kind bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Vater ohne Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit gewährt, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. Juli 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 44, ausgegeben am 10. Juli 1969		
3. 7. 69	Verordnung zur Festsetzung von Besonderen Zollsätzen für EGKS-Waren gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar	1273
3. 7. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/69 — Gesalzener Seelachs) ..	1274
3. 7. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/69 — Rotbarsch und Heilbutt)	1275
17. 6. 69	Bekanntmachung über die Änderung der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	1276
21. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	1277
21. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	1278
21. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	1279
21. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	1280
21. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	1281
21. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	1282
21. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	1283
21. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel	1283
26. 6. 69	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	1284
1. 7. 69	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	1284
Nr. 45, ausgegeben am 11. Juli 1969		
28. 5. 69	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966	1285
27. 6. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit und zur Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu diesem Abkommen	1292

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
26. 6. 69 Verordnung Nr. 5/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	118	3. 7. 69	4. 7. 69
25. 6. 69 Dreizehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	123	10. 7. 69	11. 8. 69
24. 6. 69 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg über das Baden in der Bundeswasserstraße Donau	123	10. 7. 69	15. 7. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1212/69 des Rates zur Festsetzung des Ausgleichsbetrags für Hartweizen und Gerste, die am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/1969 eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt sind	28. 6. 69	L 155/14
27. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1213/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 6. 69	L 155/16
27. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1214/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 6. 69	L 155/17
27. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1215/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 6. 69	L 155/19
27. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1216/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 6. 69	L 155/20
27. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1217/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	28. 6. 69	L 155/21
27. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1218/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	28. 6. 69	L 155/22
26. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1219/69 der Kommission betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsbeträgen für Lagerbestände an Hartweizen und Gerste am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/1969	28. 6. 69	L 155/28

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1220/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	28. 6. 69	L 155/30
27. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1221/69 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1157/69 über die Aussetzung der vorherigen Festsetzung der Abschöpfung für Weichweizen	28. 6. 69	L 155/32
27. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1222/69 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Indonesien	28. 6. 69	L 155/33
27. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1223/69 der Kommission zur Änderung der bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu gewährenden Erstattungen	28. 6. 69	L 155/39
27. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1224/69 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	28. 6. 69	L 155/41
27. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1225/69 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 6. 69	L 155/43

An alle Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I und II

Aus Rationalisierungsgründen haben wir uns entschlossen, die Bezugszeit für das Bundesgesetzblatt Teil I und II ab 1. Juli 1969 auf das Kalenderhalbjahr umzustellen. Wir kommen mit dieser Umstellung auch den Wünschen zahlreicher Abonnenten entgegen.

Der Bezugspreis beträgt danach für Teil I und II je 20,— DM für das Kalenderhalbjahr. In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, den Bezugspreis von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen. Der Abbuchungsauftrag ist an das zuständige Postamt zu richten, das Ihnen auch das entsprechende Formblatt aushändigt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.